Deckblatt Satzung KVF Zwickau

Satzung

des

Kreisverbandes Fußball Zwickau e. V.

Errichtet 01.07.2010

Tag der letzten Eintragung Vereinsregister 20.09.2019
Änderung der Satzung am 13.10.2018 zum Verbandstag

Präambel

Die Fußballvereine, Abteilungen und Clubs der derzeitigen Kreisverbände Kreisverbandes Fußball Westsachsen und des Kreisverbandes Fußball Chemnitzer Land bilden ab 01.07.2010 zur Wahrung ihrer Interessen einen eigenen und unabhängigen Kreisverband Fußball. Er trägt den Namen „Kreisverband Fußball Zwickau“ (nachfolgend KVF) genannt.
Oberster Grundsatz ist die Ausübung des Fußballsportes als Amateursport im Einzugsbereich des KVF.

Der KVF Zwickau handelt in sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fairplays verbunden.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der KVF Zwickau folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der KVF Zwickau e. V. ist die Vereinigung von Fußballvereinen, Fußballabteilungen von Sportvereinen und Clubs im Landkreis Zwickau und angrenzenden Kreisgebieten, in denen Amateurfußball auf Kreisebene gespielt wird.

2. Der KVFZ ist Mitglied des DFB, des Sächsischem Fußballverbandes e. V. und des Kreissportbundes Zwickau e. V. Er wurde am 11.06.2010 in Zwickau gegründet.

3. Der KVFZ ist beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer 71753 als Kreisverband Fußball Zwickau e. V. im Vereinsregister eingetragen.

4. In der Satzung und den Ordnungen werden Fußballvereine und Fußballabteilungen von Sportvereine „Vereine“ genannt.

5. Der Sitz des KVFZ e. V. ist Zwickau.

6. Der KVFZ regelt seine Angelegenheiten ausschließlich eigenständig.

§ 2 Neutralität

Der KVF Zwickau e. V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und rassistisch neutral. In ihm ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist Männern und Frauen zugänglich. Die Satzungen und Ordnungen des KVF Zwickau e. V. gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
Der Gebrauch der männlichen Schreibweise dient lediglich der Vereinfachung und Bezieht sich selbstverständlich auch auf Frauen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der KVF Zwickau e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar durch die Förderung und Verbreitung des Fußballsports. Er vertritt die im Verband zusammengeschlossenen Vereine/ Clubs und Abteilungen sowie deren Mitglieder in ihren sportlichen Belangen. Der KVF Zwickau e. V. fördert die vom DFB entwickelten freundschaftlichen internationalen sportlichen Beziehungen.

Grundlegende Aufgaben sind u. a.:

1. Organisation und Durchführung eines geregelten und fairen Spielbetriebes zur Meisterermittlung in allen Alters- und Spielklassen.

2. die Vertretung des KVF Zwickau e. v. gegenüber dem Landesverband und Regelungen aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben.

3. Organisation und Durchführung der Pokalwettbewerbe zur Ermittlung der Pokalsieger in allen Alters- und Spielklassen.

4. Unterstützung der Trainer-, Übungsleiter- und Betreuerausbildung.

5. Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern und Funktionären.

6. Bildung von Auswahlmannschaften und deren Vorbereitung auf die Wettbewerbe.

7. Ausübung des Disziplinar- und Strafrechts nach Satzung und Ordnungen.

8. die Wahrnehmung der Interessen der Fußballvereine/Abteilungen Fußball und deren Mitgliedern in grundsätzlichen Fragen des Fußballsports.

9. die Förderung zur Gründung neuer und Erweiterung bestehender Fußballvereine und Abteilungen Fußball.

10. Förderung des Kinder- und Jugendsports.

11. Organisation eigener Veranstaltungen.

12. die Organisation und Entwicklung des Breitensports.

13. die Förderung des Ehrenamtes und die Durchführung der Traditionspflege.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Der KVFZ ist Mitglied im Sächsischen Fußballverband e. V. Er regelt im Einklang mit dessen Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbstständig.

2. Der KVFZ ist im Interesse seiner Mitglieder der Dachorganisation des Sports in der Stadt Zwickau, dem Kreissportbund Zwickau e. V., angehörig.

3. Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Verbandszwecks zulässig. Über Beitritt und Ausscheiden entscheidet der Vorstand. Die Rechte des KVFZ und seiner Mitglieder aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

4. Der KVFZ regelt im Einklang mit den Satzungen des DFB, NOFV sowie des SFV seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Zur Gewährung der Gemeinnützigkeit des KVF Zwickau e. V. wird bestimmt:

1. der KVF Zwickau e. V. verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Der KVF Zwickau e. V. darf keine anderen, als die im § 3 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen.

3. der KVF Zwickau e. V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

4. Mittel des KVF Zwickau e. V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

6. Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Verbandsaufgaben verwendet werden.

§ 6 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung des KVF Zwickau e. V. bildet die Grundlage für die Tätigkeit des Verbandes und seiner Organe. Die Satzung des KVF Zwickau e. V. bildet die Grundlage für die Tätigkeit des Verbandes und seiner Organe. Die Geschäftsordnung, Finanzordnung und Auszeichnungsordnung und Schiedsrichterordnung sind kein Bestandteil der Satzung.

2. Die durch die Organe des SFV erlassenen Ordnungen und Bestimmungen sind auch in den Zuständigkeitsbereichen des KVF Zwickau e. V. und der Vereine verbindlich.

Dies sind im Einzelnen:

- Spielordnung des SFV
- Jugendordnung des SFV
- Schiedsrichterordnung des SFV
- Rechts- und Verfahrensordnung des SFV
- Ausbildungs- und Trainerordnung

Die Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung.

§ 7 Geschäftsjahr und Finanzierung.

1. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

2. Die zur Durchführung der Aufgaben des KVFZ erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen erwirtschaftet:
   - Beiträge der Mitglieder
   - Spielabgaben
   - Meldegebühren
   - Geldstrafen
   - Gebühren
   - Spieleinnahmen
   - Spenden
   - Zuwendungen und sonstige Einnahmen

3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung des KVFZ.

§ 8 Vergütungen für Verbandstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand des KVFZ. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Verbandsvorstand des KVFZ ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach einer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom Verbandsvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

9. Weitere Einzelheiten regeln die Finanzordnung des SFV/KVFZ, die vom Vorstand des KVFZ erlassen und geändert werden kann.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 9 Mitgliedschaft

Mitglied des KVF Zwickau e. V. kann jeder Verein werden, der eine eigenständige Fußballabteilung oder einen Fußballclub besitzt und der seinen Spielbetrieb auf der Ebene des Kreises durchführt. Der Verein muss Mitglied des zuständigen Kreissportbundes sein.

Die Aufnahme von Mitgliedern in den KVF Zwickau e. V. erfolgt nach Antragstellung durch Beschluss des Vorstandes

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im KVF Zwickau e. V. wird beendet durch Auflösung, austritt oder Ausschluss des Vereins.

2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Spieljahres zulässig und muss sechs Monate vor Ende eines Spieljahres gegenüber dem KVF Zwickau e. V. erklärt werden. Beizufügen ist die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in denen der Austrittsbeschluss mit der in der Satzung des Mitgliedes vorgesehenen erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

   Die Dauer des Spieljahres richtet sich nach den Bestimmungen der Spielordnung.

3. Der Ausschluss eines Vereins erfolgt durch den Vorstand bei folgenden Gründen:

   a) bei gröblichen Verstößen der Mitglieder nach § 14

   b) Nichteinhaltung eingegangener Verpflichtungen gegenüber dem KVF Zwickau e. V. oder einem seiner Mitglieder, wenn der Verein trotz einer Friststellung durch den Vorstand des KVF Zwickau e. V. unter Androhung des Ausschlusses seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

   c) Grobe Verletzung der Satzung und Ordnungen des KVF Zwickau e. V. sowie der anzuwendenden Ordnungen des SFV, wie § 10 Abs. 5 der Satzung des SFV

§ 11 Ehrenpräsident/Ehrenmitglied

Personen, die hohe Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes vom Verbandstag des KVF Zwickau e. V. zum Ehrenpräsidenten bzw. zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenpräsidenten haben Sitz und keine Stimme auf Verbandstagen.

III. RECHTE DER MITGLIEDER

§ 12 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des KVF Zwickau e. V. regeln innerhalb ihres Verantwortungsbereiches alle mit der Entwicklung des Fußballsports zusammenhängenden Aufgaben, soweit nicht diese Aufgaben eine Beschlussfassung durch den KVF Zwickau e. V. erfordern.

2. Die Vereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Beratungen des Verbandstages des KVF Zwickau e. V. teilzunehmen, bei der Erarbeitung und Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr Stimmrecht lt. Satzung auszuüben, sowie Anträge zur Beschlussfassung einzureichen.

3. Die Mitglieder KVF Zwickau e. V. sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des KVF Zwickau e. V. in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.

§ 13 Gebietsschutz

Die Zugehörigkeit von Vereinen zum KVF Zwickau e. V. in dem zum 01.07.2010 sich darstellendem Territorium ist besonders geschützt und darf nur in begründeten Fällen angetastet werden. Bei Streitigkeiten innerhalb des KVF Zwickau e. V. entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des KVF Zwickau e. V. haben folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen des SFV und des KVF Zwickau e. V. anzuerkennen und durchzusetzen.

2. auf der Grundlage verbindlicher Dokumente des KVF Zwickau e. V. die eigene Arbeit zu organisieren.

3. die Entscheidung der Organe des KVF Zwickau e. V. durchzusetzen.

4. die beauftragten Vertreter des KVF Zwickau e. V. an allen Beratungen, sowie Mitgliederversammlungen/ Vorstandssitzungen der Vereine teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

5. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft des KVF Zwickau e. V. mit diesem oder zwischen ihnen resultierenden, den zuständigen Organen des KVF Zwickau e. V. zur Entscheidung zu unterbreiten.

6. Schriftverkehr und Verhandlungen zu grundsätzlichen Fragen mit anderen KVF oder dem SFV, dem NOFV oder dem DFB über den KVF Zwickau e. V. zu führen.

7. Sie sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KVF Zwickau e. V. verantwortlich und haften gegenüber dem KVF Zwickau e. V. für die Zahlungsverpflichtungen.

§ 15 Namen der Mitglieder

Die Vereine sind als Mitglied des KVF Zwickau e. V. die Basis des Fußballsports. Die Vereine haben dieser Bedeutung zu entsprechen. Die allgemein verbindlichen Regelungen über die Namenbestimmungen des DFB sind zu beachten.

IV. ORGANE DES KVF ZWICKAU e. V.

§ 16 Organe des KVF Zwickau e. V.

1. Organe des KVF Zwickau e. V. sind:

   a) der Verbandstag

   b) der Vorstand

   c) die Ausschüsse

      1) Spielausschuss
      2) Jugendausschuss
      3) Schiedsrichterausschuss
      4) Ausschuss Frauen und Mädchen und Breitensport

   d) die Rechtsorgane

      1) Sportgericht

   e) Kassenprüfer wird durch Steuerkanzlei HPK ersetzt

   f) Kassenprüfer kann auch eine vom Vorstand zu bestimmende unabhängige Steuerkanzlei sein

   g) der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB

2. In Organe des KVF Zwickau e. V. können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder in Sportvereinen sind und keine berufliche Tätigkeit (dazu zählt auch eine geringfügige Beschäftigung) im KVF Zwickau e. V. ausüben.

3. Bei Notwendigkeit können auf Beschluss des Verbandsvorstandes weitere Organe und Einzelfunktionen gebildet und deren Mitglieder berufen werden.

§ 17 Einberufung des Kreisverbandstages

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des KVF Zwickau e. V.
   Er tritt alle 4 Jahre zusammen und wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.

2. Die Einberufung erfolgt mindestens 6 Wochen vor dem Verbandstag unter der Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung.

3. Der Verbandstag wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits bei der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.

4. Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Vorsitzende bzw. ein von ihm zu benennender Vertreter.

§ 18 Zusammenfassung des Kreisverbandstages

Delegierte mit Stimmrecht sind:

a) die Delegierten der Vereine

b) die Mitglieder des Vorstandes

Delegierte ohne Stimmrecht (mit beratender Stimme) sind die Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Rechtsorgane, die Kassenprüfer sowie die Ausschussmitglieder.

§ 19 Delegierte des Kreisverbandstages

1. Die Mitglieder des Vorstandes, Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Rechtsorgane und die Kassenprüfer nehmen als Delegierte mit Direktmandat am Kreisverbandstag teil.

2. Eine Stimmübertragung der Mitglieder ist nicht zulässig.

3. Der Delegiertenschlüssel setzt sich wie folgt zusammen:

   - Mitgliedsvereine des KVF Zwickau e. V. mit bis zu 199 Mitgliedern erhalten 1 Stimme, bis 299 Mitgliedern 2 Stimmen, ab 300 Mitgliedern 3 Stimmen.

§ 20 Aufgaben des Kreisverbandstages

1. Dem Verbandstag obliegt die Beschlussfassung zu allen Verbandsangelegenheiten des KVF Zwickau e. V., soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des KVF Zwickau e. V. übertragen sind.

2. Insbesondere steht ihm zu:

   a) die Wahl

      des Vorsitzenden
      des stellvertretenden Vorsitzenden
      (der gleichzeitig Ausschussvorsitzender sein kann)
      des 2. Stellvertreters wird von den gewählten Vorstandsmitgliedern gewählt oder bestimmt.
      des Schatzmeisters
      der weiteren Mitglieder des Vorstandes

   b) die Wahl der Kassenprüfer wird von Steuerkanzler HPK ersetzt

   c) die Wahl des Vorsitzenden der Rechtsorgane

   d) die Entlastung des Vorstandes und der Steuerkanzler HPK

   e) die Ergänzung bzw. Veränderung der Satzung, soweit dies in die Zuständigkeit des KVF Zwickau e. V. fällt

   f) die Erledigung von Anträgen

   g) der Beschluss über die Auflösung des KVF Zwickau e. V. und die Verwendung seiner Mittel

3. Über den Verlauf und die Beschlüsse des Kreisverbandstages ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden oder dem Vertreter und durch den Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 21 Tagesordnung

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse
4. Bericht der Rechtsorgane
5. Bericht der Steuerkanzler HPK
6. Erledigung von Anträgen zu Satzung
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahl des Vorstandes und er Rechtsorgane

§ 22 Abstimmung und Wahlen

1. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

2. Änderungen der gültigen Satzung des KVF Zwickau e. V. bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Wahlberechtigt sind Delegierte ab dem 16. Lebensjahr. Gewählt werden können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied in einem Mitgliedsverein sind. Die Wählbarkeit endet mit Vollendung des 70. Lebensjahrs.

4. Die Wahlen auf dem Verbandstag sind durch offene Abstimmung mit Handzeichen durchzuführen. Sie können auf Antrag von 40% der anwesenden Stimmberechtigten geheim vorgenommen werden. Sollten mindestens 2 Bewerber für eine Wahlfunktion zur Abstimmung stehen, sind die Wahlen geheim durchzuführen.

5. Kandidatenvorschläge sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag bekannt zu geben. Vorschlagsberechtigt sind alle Organe des KVF Zwickau e. V. und Vereine. Nicht fristgemäß eingegangene Vorschläge werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

6. Bei mehreren Vorschlägen für die Kandidatur ist derjenige gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit oder die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

7. Bei Stimmengleichheit zwischen Kandidaten wird durch eine Stichwahl entschieden.

8. Ein nicht anwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn dem Verbandstag eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme vorliegt.

9. Die Wahl des Vorsitzenden, der stellv. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Vorsitzenden der Ausschüsse, sowie der Vorsitzenden der Rechtsorgane erfolgt durch die Delegierten des Verbandstages einzeln und funktionsbezogen. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen gewählt werden, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt wurde.

§ 23 Anträge

Anträge auf Änderungen der Satzung, können zum Verbandstag von den Organen des KVF Zwickau e. V. sowie den Vereinen eingebracht werden. Sie sind spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand schriftlich einzureichen. Wenn Satzungsänderungen beantragt werden, ist dies den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag bekannt zu geben. Die Bekanntmachung erfolgt in gleicher Form, wie die Einladung zur Mitgliederversammlung. Später eingehende Anträge (außer Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu fristgemäßen Anträgen) können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Zur Aufnahme in die Tagesordnung ist eine $^3/_4$ Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Anträge zur Änderung der Satzung zum Gegenstand haben.

§ 24 Beschlussfähigkeit des Kreisverbandstages

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandtag ist und bleibt beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Gesamtstimmen vertreten ist.

Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, so hat der Vorstand einen neuen Verbandstag innerhalb von 14 Tagen und bis zu einem Zeitpunkt von 6 Wochen erneut einzuberufen.

Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gesamtstimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 25 Außerordentlicher Kreisverbandstag

1. Der Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag aus wichtigem Grund einberufen.

2. Der außerordentliche Verbandstag ist einzuberufen, wenn mindestens 40% der Vereinsmitglieder Anträge auf Einberufung eines außerordentliche Verbandstages in gleicher Sache stellen.

3. Auf einem außerordentlichen Verbandstag können nur Angelegenheiten behandelt werden, die zu einer Einberufung geführt haben. Angelegenheiten, die auf dem letzten ordentlichen Verbandstag erledigt wurden, können eine Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nicht begründen.

4. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens zwei Monate nach Eingang der erforderlichen Anträge stattfinden. Die Tagesordnung mit den Anträgen ist den Mitgliedern ist den Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen. Den Ort des außerordentlichen Verbandstages bestimmt der Vorstand.

5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Verbandstag entsprechend.

§ 26 Zulassung der Öffentlichkeit

Die Verbandstage sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss des Verbandstages ausgeschlossen werden.

§ 27 Die Kosten für den Vorstand

Die Kosten für den Vorstand, die Ausschüsse, die Rechtsorgane, die Kassenprüfer und die Ehrenmitglieder übernimmt der KVF Zwickau e. V. Die Kosten der Delegierten der Vereine tragen diese selbst.

§ 28 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   a) ➢dem Vorsitzenden
      ➢dem stellvertretenden Vorsitzenden
      > dem 2.Stellvertreter
      ➢dem Schatzmeister
      ➢den Ausschussvorsitzenden:
         ✓ Ausschussvorsitzender Spielausschuss
         ✓ Ausschussvorsitzender Jugendausschuss
         ✓ Ausschussvorsitzender Schiedsrichterausschuss
         ✓ Ausschussvorsitzender Frauen- und Mädchenfußball, Breitensport

   b) ➢ den Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht)

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

4. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einen Stellvertreter geleitet. Die Protokolle über Vorstandssitzungen sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Der Vorsitzende des KVF Zwickau e. V. darf nicht Vorsitzender eines Vereins, eines Clubs bzw. einer Fußballabteilung in den Vereinen unseres Verbandes sein.

6. Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und im Vorstand im Sinne ihrer Angelegenheit gehört zu werden.

7. Geschäftsführer wird berufen.

§ 29 Vertretung

1. Der KVF Zwickau e. V. wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Dies sind der Vorsitzende, der 1. Und 2. Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch den 1. Stellvertretenden Vorsitzenden den Schatzmeister oder durch den 2. Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. (jeweils 2 Personen)

V. AUFGABEN DER ORGANE

§ 30 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand leite die Arbeit des KVF Zwickau e. V. zwischen den Verbandstagen. Er nimmt die Aufgaben gemäß § 3 der Satzung des KVF Zwickau e. V. wahr, soweit diese nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ des KVF Zwickau e. V. ausdrücklich vorbehalten und soweit sie der Vereinbarung noch nicht geregelt haben.

2. Zwischen den Verbandstagen kann der Vorstand die Ordnungen und Richtlinien der Dringlichkeit wegen, soweit der KVF Zwickau e. V. diese Ordnungen in seiner eigener Zuständigkeit verändern können

3. Der Vorstand der Mitglieder der Ausschüsse und Rechtsorgane, die durch die jeweiligen Vorsitzenden vorgeschlagen werden und überwacht die Arbeit der Ausschüsse.

4. Der Vorstand kann Mitglieder der Ausschüsse, die Rechtsorgane und der Kassenprüfer bei groben Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen und in Fällen unwürdigen Verhaltens von ihren Aufgaben/ Funktionen durch schriftlich begründete Entscheidungen bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag entbinden nachdem der Betroffenen dazu gehört wurde. Er kann Mitglieder der Rechtsorgane und der Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch andere ersetzen.

5. Der Vorstand beschließt den vom Schatzmeister erstellten Jahreshaushaltsplan jeweils im Dezember für das Folgejahr und jeweils bis zum 28.02. den Jahresabschluss für das vorherige Geschäftsjahr.

§ 31 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist für die Erarbeitung des Haushaltsplanes, dessen Abrechnung und für das Finanzwesen des KVF Zwickau e. V. verantwortlich. Er verwaltet das Vermögen des KVF Zwickau e. V..

2. Der Schatzmeister ist an die Bestimmungen der Finanzordnung, sowie an die Beschlüsse des Verbandstages und des Vorstandes gebunden.

§ 32 Kassenprüfer

Die Kassenführung wird durch Steuerkanzler HPK jährlich überprüft. Kann und wird vom Vorstand laut § 16 punkt f jährlich bestimmt werden.

§ 33 Rechtsorgane

1. Unabhängige Rechtsorgane des KVF Zwickau e. V. sind das Sportgericht.
   Die Rechtsorgane arbeiten auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des Sächsischen Fußballverbandes, sowie des KVF Zwickau e. V..

2. Mitglieder der unabhängigen Rechtsorgane dürfen anderen Organen des KVF Zwickau e. V., sowie des Sächsischen Fußballverbandes nicht angehören. Mitglieder der Rechtsorgane dürfen in Rechtsverfahren beteiligte Vereine bzw. Verbände nicht vertreten, noch zu einem anhängigen Verfahren beraten.

3. Die Rechtsorgane des KVF Zwickau e. V. bestrafen Verstöße gegen die Satzung und die für verbindlich zu beachtenden Ordnungen.

§ 34 Sportgericht

1. Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz in allen Streitfällen des KVF Zwickau e. V., soweit Rechtsprechung nicht anderen Organen des KVF Zwickau e. V. zugeordnet ist, insbesondere ist die Zuständigkeit des Sportgerichtes für alle Sachverhalte gegeben, die sich auf Kreisebene im Herren- und Frauenbereich zutragen.

2. Das Sportgericht ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) anwesend sind.

3. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzendem und mindestens 4 Beisitzern.

§ 35 Rechtsmittelinstanz

Der KVF Zwickau e. V. und seine Vereine erkennen entsprechend der Satzung des SFV e. V. das Verbandsgericht des SFV als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des KVFZ- Sportgerichts an. Die Entscheidungen des Verbandsgerichtes werden vom KVFZ, seinen Organen und Vereinen akzeptiert und umgesetzt. Die Hoheit über das Rechtsmittelverfahren wird insgesamt dem Verbandgericht dem Sächsischen Fußball Verband (SFV) übertragen.

§ 36 Ausschüsse

1. Spielausschuss

a) Der Spielausschuss besteht aus dem Spielausschussvorsitzenden, sowie den Staffelleiter aller Spielklassen der Herren im Verantwortungsbereich des KVF Zwickau e. V..

b) Die Aufgaben des Spielausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Herrenbereiches. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- Durchführung des Spielbetriebes auf Kreisebene
- Organisierung der Pokalwettbewerbe auf Kreisebene
- Unterstützung der Spielbetriebes in den Vereinen

c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der zu beachtenden Spielordnung, für deren Einhaltung der Spielausschuss zu sorgen hat.

2. Jugendausschuss

a) Der Jugendausschuss besteht mindestens aus dem Jugendausschussvorsitzenden und soll in seiner Zusammensetzung der weiteren Mitglieder den Maßnahmen der Jugendordnung des SFV folgen.

b) Der Jugendausschuss ist zuständig für die Planung, Organisation und Förderung des Nachwuchssportes, insbesondere der Organisierung des Spielbetriebes einschließlich der Pokalwettbewerbe und der Spiele von Jugendauswahlmannschaften des KVF Zwickau e. V..

c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der anzuwenden Jugendordnung.

3.Schiedsrichterausschuss

Der Schiedrichterausschuss besteht mindestens aus dem Schiedsrichtervorsitzenden und den in der Schiedsrichterverordnung bezeichneten Ausschussmitgliedern.

Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung, sowie Ansetzung der Schiedsrichter des KVF Zwickau e. V. nach der Schiedsrichterverordnung des SFV

Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der anzuwendenden Schiedsrichterordnung.

4. Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball und Breitensport

a) Der Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball und Breitensport besteht aus der Ausschussvorsitzenden, einem Referenten für Mädchenfußball, sowie den Staffelleitern aller Spielklassen der Frauen und Mädchen im Verantwortungsbereich des KVF Zwickau e. V.

b) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Frauen- und Mädchenfußballs. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

– Durchführung des Spielbetriebes auf Kreisebene
– Organisierung der Pokalwettbewerbe auf Kreisebene
– Unterstützung des Spielbetriebes in den Vereinen
– Talentförderung im Mädchenbereich

c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Spielordnung und Jugendordnung des SFV, für deren Einhalten der Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball in seinem Zuständigkeitsbereich zu sorgen hat.

Der Ausschuss arbeitet auf der Grundlage der Leitlinien des KVF Zwickau e. V., insbesondere bei der Schaffung der Grundlage des Breitensports. Er hat die notwendigen Kontakte zu den Vereinen aufrechtzuerhalten, um auch im Breitensport einen Spielbetrieb zu organisieren und zu unterstützen.

5. Beauftragter für Qualifizierung

Der Qualifizierungsbeauftragte ist zuständig für die:

- Organisation und Koordinierung der Lehrarbeit im KVF Zwickau e. V.
- Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Qualifizierung des SFV
- Ausbildung von Trainern, Vereins- und Verbandsfunktionären im KVF Zwickau e. V

§ 37 Ehrungen und Traditionspflege

1. Zur Durchführung von Ehrungen innerhalb des KVF Zwickau e. V., schließt sich der KVF Zwickau e. V. an die Ehrungsordnungen des DFB, NOFV und des SFV an.

2. Zusätzlich der KVF Zwickau e. V. noch eine Ordnung zu Ehrungen und Traditionspflege in seinem Kreisverband erlassen.

§ 38 Haftungsausschluss

1. Der KVF Zwickau e. V. haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitglieder und gegenüber Dritten für Schäden nur soweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Aus ,Entscheidungen von Organen des KVF Zwickau e. V. können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

2. Die Mitglieder der Organe des KVF Zwickau e. V. und die Mitglieder der Vereine des KVF Zwickau e. V. haften gegenüber dem KVF Zwickau e. V. für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

§ 39 Datenschutz

Datenverarbeitung und Datenschutz:

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszweckmäß den Satzungsvorschriften der Organisation des Spielbetriebes, sowie andere Bereiche des Fußballsports, erfasst der SFV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörigen Vereine. Der SFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DFB einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom SFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden vom DFB gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich:
   - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnisch und organisatorischen Abläufe im SFV, sowie im Verhältnis des DFB und dessen Mitgliedsverbänden
   - die Schaffung direkter Kommunikationswege bei Mitgliedern, Vereinen und dem SFV, sowie zum DFB
   - und dessen Mitgliedsverbänden
   - der Erhöhung der Datenqualitäten für Auswertungen und Statistiken.

3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Namen, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen oder Geschäftsbeziehungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs insbesondere des SFV, dem ihm angehörigen Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung zugestimmt haben.

4. Um die Aktualität der gemäß § 38 Abs. 2 (neu § 39 Abs. 2) erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem SFV/KVFZ oder einem vom Verband mit der Datensicherung beauftragten Dritten mitzuteilen.

5. Der SFV/KVFZ und die von ihm mit der Datenbearbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundes Datenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personengebundenen Daten durch eigene technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SFV/KVFZ ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt oder betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der SFV/KVFZ und die von ihm mit der Datenerfassung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden. Die Verwendung aller Daten hat unter Beachtung aller schutzrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 40 Benachrichtigungen

1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe, Ausschüsse und der Geschäftsstelle auf Verbandsebene können erfolgen:
   a) in den amtlichen Mitteilungen des KVF Zwickau e. V
   b) im Internetportal des KVF Zwickau e. V (www.KVFZ.de)
   c) über die eingerichteten elektronischen Postfächer des DFBnet
   d) in der amtlichen Mitteilung des KVF Zwickau e. V

   Sie treten mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt bekannt wird.

2. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vor benannten Bekanntmachung Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen gegen die Veröffentlichungen, bei Nutzung der in Abs. 1 bekannten Mittel, sind unbeachtlich.

3. Organe und die Geschäftsstelle des SFV/KVFZ sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilungen oder sonstiger Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen einer anderweitigen Form der Bekanntmachung vorschreiben.

§ 41 Schiedsgerichtsbarkeit

1. Streitigkeiten zwischen dem KVF Zwickau e. V. und seinem Mitgliedsverein und Streitigkeiten der Mitglieder untereinander werden nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.

2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss.

3. Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die Partei, die das Schiedsgericht aufrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhaltes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die andere Partei hat spätestens 10 Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt dieses Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine Nachfrist von weiteren 7 Tagen zu ersetzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch den Präsidenten des OLG Dresden beantragen kann.

4. Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen 10 Tagen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb der Frist nicht zustande, und einigen sich die beiden Schiedsrichter auch nicht innerhalb einer Nachfrist von 5 Tagen auf einen Vorsitzenden, so wird der Antrag einer Partei von dem Präsidenten des OLG Dresden ernannt.

5. Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters wird der Nachfolger ebenso ausgewählt wie der Vorgänger.

6. Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und Ordnungen des SFV und seiner Mitgliedsverbände, sowie den Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Soweit in Satzungen und in den Ordnungen zulässigermaßen nichts anderes bestimmt, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der ZPO.

7. Die Durchführungen des Schiedsgerichtsverfahrens ist von der Einzahlung eines Kostenvorschusses der antragstellenden Partei abhängig. Der Kostenvorschuss wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes festgesetzt. Es darf 400,00 EUR nicht unterschreiten und 1.500,00 EUR nicht übersteigen.

8. Das Schiedsgericht kann aufgrund mündlicher Verhandlungen oder im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn den Parteien rechtliches Gehör gewehrt worden ist.

9. Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen und den Parteien mitzuteilen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 42 Auflösung des KVF Zwickau e. V.

Die Auflösung des KVF Zwickau e. V. kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf dem Verbandstag gestellt werden. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 21 Nr. 2 (neu § 22 Nr. 2) der Satzung geändert werden.

Im Falle der Auflösung des Verbandes sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls der Verbandstag keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des KVFZ, welches unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Sportzwecke zu verwenden ist an seine Mitgliedsvereine.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 43 Symbole des KVF Zwickau e. V.

Der KVF Zwickau e. V führt ein eigenes Symbol.

§ 44 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister frühestens zum 01.07.2011 in Kraft.
Letzte Änderung Eintragung Vereinsregister 20.09.2019

§ 45 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.